



Satzung

des Vereins

„Auf Achse Skateboard e. V.“

Oldenburg (Oldb)

20.09.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Auf Achse Skateboard“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Der Verein arbeitet parteipolitisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den folgenden Zweck: ○ Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Skateboardnachwuchses (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) durch Durchführung von Skateboardkursen, Trainings, Workshops und offenen Sportangeboten;
 - b) die Durchführung von Skateboardveranstaltungen, Wettbewerben, Skate Jams und sonstigen Sportveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen;
 - c) Organisation von Projekten und Aktionen wie die Durchführung von Rampenbau-, DIY- und Skatepark-Workshops, insbesondere zur Vermittlung handwerklicher, planerischer und sportbezogener Fähigkeiten;
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Teilhabe am Skateboardsport;
 - e) die Förderung eines respektvollen, toleranten, demokratischen und diskriminierungsfreien Vereinslebens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze des Vereinslebens

- (1) Der Verein steht für einen offenen, respektvollen und diskriminierungsfreien Skateboardsport. Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung, Ausgrenzung, Hass und Gewalt haben im Verein keinen Platz.
- (2) Der Verein fördert eine Kultur, in der Mitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste respektvoll miteinander umgehen.
- (3) Der Verein stellt den Gedanken des Spaßes am Sport und die Förderung der Gemeinschaft an erste Stelle. Leistung wird zwar gefördert, soll aber nicht zur Bevorzugung gegenüber anderen führen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der BGB-Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Fördermitglieder können sowohl natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen wie auch juristische Personen werden. Auf sie finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Die Kündigung der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft kann dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals in Textform erklärt werden. Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt,

- b) sich rassistisch, antisemitisch, rechtsextrem oder sonst menschenfeindlich äußert oder rassistische, antisemitische, rechtsextreme oder sonst menschenfeindliche Handlungen vollzieht,
- c) andere Mitglieder oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskriminiert oder gezielt ausgrenzt,
- d) Gewalt androht oder andere ernsthafte Drohungen ausspricht,
- e) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung lediglich ein Rederecht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen,
 - die Satzung einzuhalten,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse und eine gültige Postanschrift vorliegt.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel verwendet, die insbesondere durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse erlangt werden. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die organisatorischen Abläufe ihrer Erhebung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

- (2) Die Beitragsordnung kann für den Vorstand Kompetenzen zur Befreiung von Aufnahmegebühr und Beitragspflicht vorsehen.
- (3) Niemand soll aus finanziellen Gründen dauerhaft von der Teilnahme am Vereinsleben ausgeschlossen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der BGB-Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands (oder eines Mitglied des Vorstands und dem Geschäftsführers) im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 500,00 Euro unterschreitet, ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer hinreichend.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Pressewart, dem Inklusionsbeauftragten und den Beisitzern. Es wird festgelegt, dass bis zu zehn Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese werden durch den BGB-Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen.
- (5) Einzelne Positionen des erweiterten Vorstands können unbesetzt bleiben, wenn sich kein geeigneter Kandidat für dieses Amt findet.
- (6) Der Geschäftsführer wird als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt.
- (7) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:
 - a) Verwaltung des Tagesgeschäfts,
 - b) Überwachung der Finanzen und Buchhaltung,
 - c) Organisation von Veranstaltungen oder Projekten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder und
 - e) die Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgruppen und Projektteams.

§ 11 Bestellung des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder erweiterten Vorstand zu wählen.

§ 12 Vergütung und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig als hauptamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiterin bzw. als hauptamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter des Vereins beschäftigt werden, sofern die hierfür erforderlichen Beschlüsse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen über Interessenkonflikte gefasst werden.
- (3) Über die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei Beschlüssen über sein eigenes Beschäftigungsverhältnis, seine eigene Vergütung, Vertragsänderungen oder sonstige eigene wirtschaftliche Vorteile von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann für die Vorbereitung und Überwachung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses einen aus mindestens zwei nicht betroffenen Mitgliedern bestehenden Ausschuss einsetzen.
- (6) Der Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem Vorstandsmitglied darf nicht dazu führen, dass die gemeinnützige und ideelle Ausrichtung des Vereins beeinträchtigt wird.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist nicht stimmberechtigt, muss aber in den Sitzungen gehört werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom BGB-Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch digital/hybrid erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Auch diese kann elektronisch erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihres Zusammentretens.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und zumindest allen ordentlichen Mitgliedern binnen Monatsfrist mitgeteilt wird.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.

- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gemeinschaftlich zu prüfen, insbesondere die satzungsgemäß korrekte Mittelverwendung unter Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchhaltung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenwart hat die Kassenprüfer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung durch einen gemeinsamen Bericht in Schriftform.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Tierschutzverein Oldenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Form- und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung das Erfordernis der Textform vorsieht, kann dieses insbesondere durch Verwendung einer einfachen E-Mail eingehalten werden. Sieht diese Satzung demgegenüber die Schriftform vor, so gilt das strenge Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB (eigenhändige Unterschrift).
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Satzung des Vereins „Auf Achse Skateboard e. V.“



Oldenburg (Oldb), 20.09.2026

_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Unterschrift	